
PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Motion Designerin / Motion Designer

vom **30. Juni 2026**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Motion Designerinnen und Designer sind Spezialistinnen und Spezialisten für bewegte 3D-Visualisierungen.

Die Tätigkeitsfelder von Motion Designerinnen und Designer sind breit gefächert und umfassen verschiedene Bereiche der visuellen Kommunikation, wie beispielsweise Werbung, Design, Film, interaktive und immersive Medien oder Kunst und Kultur.

Motion Designerinnen und Designer können freiberuflich, in Agenturen oder in Werbe- oder Kommunikationsbereichen von Unternehmen und Medienproduktionsfirmen tätig sein. Die Auftraggebenden sind oft Kreativagenturen oder Endkunden, die ihre Produkte oder Dienstleistungen attraktiv und unterhaltsam präsentieren und mittels 3D-Animationen besser auf dem Markt etablieren möchten. Zudem erstellen Motion Designerinnen und Designer erklärende Medien für komplexe Konzepte und Abläufe.

Mit ihren Animationen erzählen Motion Designerinnen und Designer Geschichten, erzielen Aufmerksamkeit und schaffen einzigartige visuelle Erlebnisse, indem sie die emotionale Ebene ansprechen. Sie vermitteln konkrete oder abstrahierte Botschaften und machen komplexe Ideen für alle verständlich.

Motion Designerinnen und Designer arbeiten oft in Teams mit anderen Gestalter/-innen, Texter/-innen, Regisseur/-innen, Produzent/-innen und Entwickler/-innen zusammen, um Projekte von der Idee bis zur finalen Produktion zu realisieren.

Häufig kooperieren sie auch mit Fachspezialist/-innen wie Sound Designer/-innen und Software-Entwickler/-innen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Motion Designerinnen und Designer arbeiten im gesamten Prozess von der Konzeption über den Entwurf bis hin zur Umsetzung von 3D-Visualisierungen sowie bewegten Bildern. Sie

- bereiten Motion Design Projekte in der Vorproduktions-Stufe vor, indem sie Konzept, Story, Stil und Bildsprache entwickeln;
- produzieren, gestalten und animieren Inhalte für diverse Ausgabemedien;
- führen die Postproduktion durch;
- koordinieren und planen die Produktion;
- stellen die Infrastruktur und Arbeitsumgebung sicher.

1.23 Berufsausübung

Motion Design-Projekte stellen unterschiedliche, sich häufig wechselnde Anforderungen. Die Projekte verlangen häufig innovative Lösungen, Flexibilität, Detailgenauigkeit und Durchhaltevermögen, um den spezifischen Ansprüchen und Erwartungen der Auftraggebenden und den Zielgruppen gerecht zu werden und mit auftretenden Schwierigkeiten umzugehen. Motion Designerinnen und Designer arbeiten oft unter Termin- und Kostendruck, weshalb eine effiziente Organisation und klare Kommunikation mit Auftraggebenden und Teammitgliedern unerlässlich ist.

Die Projekte erfordern ebenfalls Interesse und die Einarbeitung in Produkte und Dienstleistungen aus verschiedenen Branchen, welche Motion Designerinnen und Designer bis ins Detail verstehen müssen, um eine Geschichte bzw. Konzept entwickeln und umsetzen zu können.

Rasante technologische Entwicklungen und ständige Software-Neuveröffentlichungen und Updates erfordern kontinuierliches Interesse, gezielte Weiterbildungen und das Testen von neuen digitalen Arbeitsmitteln, die für die 3D-Visualisierungen eingesetzt werden können. Offenheit für Trends und gesellschaftliche Themen ebenso wie eine moderne und kreative Arbeitsumgebung tragen wesentlich zur erfolgreichen Berufsausübung bei.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Motion Designerinnen und Designer spielen eine wichtige Rolle in der Kommunikation und Bildung, in sozialen Medien, in der Unterhaltungsindustrie sowie in Kunst und Kultur. In einer von Daten und Eindrücken geprägten Welt trägt Motion Design dazu bei, komplexe Informationen auf vielfältigen Ausgabegeräten verständlich zu vermitteln. Auch dient Motion Design als Werkzeug, um gesellschaftlich relevante Themen zu adressieren und Veränderungen anzustoßen.

In der Werbung für Produkte und Dienstleistungen unterstützt Motion Design Unternehmen dabei, sich abzuheben und eine emotionale Verbindung zum Zielpublikum herzustellen. Es ist bereits heute ein integraler Bestandteil der modernen Medienlandschaft.

Motion Design setzt, wenn immer möglich auf energieeffiziente Technologien und Software, um den Energieverbrauch in der ganzen Wertschöpfungskette zu minimieren. Durch die Visualisierung von Prototypen und Konzepten wird zudem die aufwendige maschinelle Herstellung von Produkten vermieden.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Verband viscom
- SGD Swiss Graphic Designers
- SGV Schweizer Grafiker:innen Verband

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus fünf bis acht Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die Prüfungskommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein eidg. Fähigkeitszeugnis als Polygrafen / Polygraf, Interactive Media Designer, Mediamatikerin / Mediamatiker, Informatikerin / Informatiker, Medientechnologin / Medientechnologe, Fotografin / Fotograf, Grafikerin / Grafiker, Fotomedienfachfrau / Fotomedienfachmann oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich visuelle Kommunikation vorweisen kann;
oder
 - b) über ein anderes eidg. Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und über mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bereich visuelle Kommunikation verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vier Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung, den Aufgabenbeschrieb für die Projektarbeit sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Vaterschaft;
- c) Krankheit und Unfall;
- d) Todesfall im engeren Umfeld;
- e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin oder des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Projektarbeit			85%
1.1 Motion-Design-Projekt	praktisch	vorgängig erstellt	
1.2 Projektbeschrieb	schriftlich	vorgängig erstellt	
1.3 Projektpräsentation und Projektgespräch	mündlich	30 Minuten	
2 Fachgespräch	mündlich	30 Minuten	15%
Total		60 Minuten	

Prüfungsteil 1: Projektarbeit

In Prüfungsteil 1 können alle Handlungskompetenzen gemäss Qualifikationsprofil geprüft werden. Er besteht aus drei Positionen.

Position 1.1: Motion-Design-Projekt

Die Kandidatin oder der Kandidat entwickelt und realisiert selbständig ein eigenes, individuelles Motion-Design-Projekt – von der ersten Idee über Design und Animation bis zur finalen Ausspielung.

Position 1.2: Projektbeschrieb

Die Kandidatin oder der Kandidat beschreibt und begründet den gewählten Weg vom Konzept bis zur technischen Umsetzung.

Position 1.3: Projektpräsentation und Projektgespräch

In der Präsentation stellt die Kandidatin oder der Kandidat die Projektarbeit vor. Für die Präsentation stehen 15 Minuten zur Verfügung.

Im anschliessenden Projektgespräch werden Fragen zur Projektarbeit und zu damit verbundenen Themen gestellt. Das Gespräch dauert 15 Minuten.

Prüfungsteil 2: Fachgespräch

Die Kandidatin oder der Kandidat beantwortet im Fachgespräch praxisorientierte, spezifische Fragen zur individuellen Projektarbeit.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note in Prüfungsteil 1 mindestens 4.0 beträgt und wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Motion Designerin mit eidgenössischem Fachausweis /**
Motion Designer mit eidgenössischem Fachausweis
 - **Motion designer avec brevet fédéral**
 - **Motion designer con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Motion designer, Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Geschäftsleitung der Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

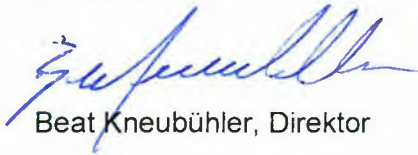
9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

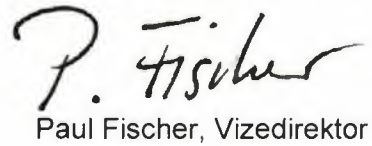
² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Aarau, 1. Juni 2026
Verband viscom

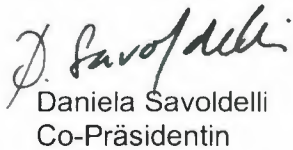


Beat Kneubühler, Direktor



Paul Fischer, Vizedirektor

Bern, 2. Juni 2026
SGD Swiss Graphic Designers



Daniela Savoldelli
Co-Präsidentin



David Corradini
Co-Präsident

Zürich, 3. Juni 2026
SGV Schweizer Grafiker:innen Verband

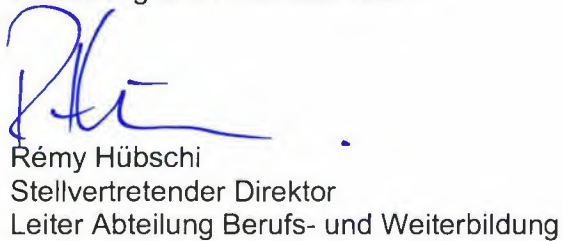


Lisa-Jeanne Leuch
Präsidentin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 30.6.2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung